



Gleitschirmfreunde Taunusstein 1995 e.V.
Herrn Klaus Walter
Aarstr. 234
65232 Taunusstein

Gmund, 07.04.2009 K/be

Außenstarts und -landungen Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Niederlibbach", 65232 Taunusstein

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Gleitschirmfreunde Taunusstein 1995 vom 11.11.2008 die Erlaubnis „Niederlibbach“ des DHV vom 30.04.2003 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Niederlibbach“ in 65232 Taunusstein vom 30.04.2003 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 2, Flurstücksnummer 87 (Starts) und 87, 59/2 und 60 (Landungen), Gemarkung Niederlibbach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zur Straße L 3470 ist ein horizontaler und vertikaler Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.
2. Die Landeinteilung darf nicht über der Straße erfolgen.
3. Starts dürfen nicht durchgeführt werden, wenn sich auf dem unterhalb vorbeiführendem Feldwegeabschnitt z.B. landwirtschaftliche Fahrzeuge, Fußgänger oder Radfahrer befinden. Personen dürfen nicht gefährdet werden.
4. Die Erlaubnis gilt jeweils für die Zeit von 8.00 Uhr bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang. In der Sommerzeit ist der Betrieb jedoch spätestens um 20.00 Uhr einzustellen. Bei Beerdigungen dürfen keine Starts durchgeführt werden.
5. Der Geländehalter hat die Piloten vor dem ersten Start in die Auflagen und Besonderheiten des Geländes einzuweisen. Die Zahl der Piloten ist auf max. 15 beschränkt.
6. Sollten durch den Flugbetrieb Bruten geschützter Vogelarten gefährdet werden, so sind die Flüge auszusetzen, bis die Jungvögel ausgeflogen sind.
7. Ausbildungsflüge dürfen nur mit Zustimmung des Geländehalters durchgeführt werden.
8. Der Aufstieg zum Startplatz hat ausschließlich zu Fuß zu erfolgen.
9. Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass eine Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs ausgeschlossen ist. Das Befahren von Feld- und Waldwegen ist nicht gestattet und müsste ggf. bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bzw. Gemeinde beantragt werden.

10. Der Verein Gleitschirmfreunde Untertaunus 1995 e.V. hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Abfälle auf dem Gelände liegen bleiben. Es dürfen keine Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Grünlandflächen und landwirtschaftlichen Wegen verursacht werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 31.12.2002 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Niederlibbach“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 30.04.2003 bis zum 31.12.2008 befristet verlängert.

Mit Schreiben vom 11.11.2008 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Rheingau-Taunus-Kreis wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 18.03.2009 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und um eine Auflage zum Schutz der Brutvögel ergänzt werden.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb